

---

**Westerweiterung des CTH**  
**Anpassung der Antragsunterlage zur Planfeststellung, Teil C.2**  
**(Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)**

**Auftraggeber:**

HPA – Hamburg Port Authority  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg

**Bearbeiter:**

Planula  
Dipl.-Biol. Thorsten Stegmann  
Neue Große Bergstraße 20  
22767 Hamburg

Für die Planfeststellung des von HPA geplanten Projekts „Westerweiterung des CTH“ wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag (Stand 18. Mai 2009) erstellt und als Teil C.2 der Antragsunterlagen zur Planfeststellung eingereicht.

Infolge des Wegfalls der zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen Kompensationsmaßnahme im Stadtteil Bostelbek, die zugleich für das im Projektgebiet brütende Brutpaar des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) in Kap. 4.2.2 als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (= FCS-Maßnahme zu § 45 Abs. 7 BNatSchG<sup>1</sup>) und in Kap. 4.2.3 als Ersatz für den Lebensraumverlust für nur nach nationalem Recht besonders geschützte Arten der Trockenrasen vorgesehen war, ist eine Aktualisierung der Antragsunterlage zur Planfeststellung, Teil C.2 zu diesen Punkten notwendig.

Kap. 4.2.2 - Kiebitz

Die in der Antragsunterlage Teil C.2 in Kap. 4.2.2, Überschrift Kiebitz, genannte Maßnahme entfällt und wird durch folgende Maßnahme ersetzt:

In den Vier- und Marschlanden westlich des Gleisdreiecks der ehemaligen Marschenbahn erfolgt auf einer ca. 20,8 ha großen Fläche die Umsetzung diverser Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30.12.2010, Kap. 8.1). Die Entwicklung des Maßnahmenkonzeptes erfolgte im Auftrag der BSU, Amt für Natur- und Ressourcenschutz durch BRANDT & HAACK (2010).

Teilziel der Entwicklungsmaßnahmen ist die Ansiedlung des Kiebitzes. Bei der Kartierung der Brutvögel wurde von BRANDT & HAACK (2010) kein Kiebitz-Brutpaar im Maßnahmengbiet (mehr) festgestellt, die Art wurde aufgrund von Vorkommen in der Umgebung aber als geeignete Zielart hervorgehoben.

---

<sup>1</sup> Mit der Novellierung des BNatSchG am 12.12.2009 ergab sich eine Neu-Nummerierung der artenschutzrelevanten Paragraphen (sowie teilweise der Absätze innerhalb der Paragraphen) ohne inhaltlich relevante Änderungen für die Antragsunterlage zur Planfeststellung, Teil C.2.

Folgende Teil-Maßnahmen, die zur Förderung der Ansiedlung des Kiebitzes geeignet sind, sind vorgesehen:

- Aushagerung des Grünlands zur Förderung niedriger und lichter, für nicht flugfähige Jungvögel geeigneter Vegetationsstrukturen durch extensive Grünlandnutzung.
- Einstau eines möglichst umfassenden Teils der Gräben im Gebiet.
- Wiedervernässung der Flächen.

Die detaillierten Inhalte werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. BRANDT & HAACK (2010) geben für die Grünlandnutzung folgende Empfehlungen aus Sicht des Wiesenvogelschutzes:

- Mahdtermin bei Wiesenvogelvorkommen der aktuellen Bestandssituation entsprechend (z. B. ab 30.6., Mahd von innen nach außen, Beginn in der Mitte der Parzelle).
- Nutzung annähernd gleicher Flächenanteile mit Beweidung und mit Mahd (Kiebitze brauchen niedrige Vegetation).

Der Bereich der Maßnahmenfläche in den Vier- und Marschenlanden wird von Kiebitz-Populationen des gleichen Naturraums wie der Vorhabenbereich besiedelt. Ein Individuenaustausch der Kiebitze als ziehende Art ist gewährleistet. Die nunmehr vorgesehene Maßnahmen führen dazu, dass auf einem wesentlichen Anteil der ca. 20,8 ha auch als Kiebitz-Bruthabitat geeignete Lebensräume entstehen. Aufgrund der Raumansprüche des Kiebitzes zur Brutzeit von (im Durchschnitt) 1 bis 3 ha (FLADE 1994) ist zu erwarten, dass sich sogar mehrere Kiebitz-Brutpaare im Maßnahmengbiet ansiedeln können.

Die populationsökologische Anforderung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen des Kiebitzes gegeben sein darf, wird damit für die neu vorgesehene Maßnahme als erfüllt angesehen.

#### Kap. 4.2.3 – Weitere (nur) nach nationalem Recht besonders geschützte Arten

Die in der Antragsunterlage Teil C.2 in Kap. 4.2.3 genannte Ersatzmaßnahme entfällt und wird durch folgende Maßnahme ersetzt:

In Neu-Wulmstorf westlich der Fischbeker Heide werden auf einer mit Kiefern bestandenen Fläche von 9.000 m<sup>2</sup> magere Offenstandorte hergestellt (vgl. Aktualisierung des Landschaftspflegerischer Begleitplans vom 30.12.2010, Kap. 8.2).

Für die im Ausgangszustand als Kiefern-Pionierwald ausgeprägte Fläche beinhaltet die Maßnahme:

- das Fällen und Abfahren der Gehölze,
- das Abfräsen der Stubben bis auf den Rohbodenhorizont mit einer Stubbenfräse,
- die Aufnahme und das Abfahren der Mulchschicht bzw. des Rohhumus bis auf den Rohboden und
- ggf. eine Ansaat mit Saatgut von regional vorhandenen Sandtrockenrasen.

Ebenso wird mit

- der regelmäßigen und dauerhaften Entfernung des Gehölz-Jungwuchses,
- einer schonenden Beweidung mit Heidschnucken,
- der Pflegemahd inkl. Abtransport des Materials bei unerwünschtem Grasaufwuchs,
- der regelmäßigen Herstellung von Offensandbereichen durch Abschiebung

eine Umsetzung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen gewährleistet.

Die Fläche bietet nach Umsetzung der Maßnahme einen Ersatz für den im Gebiet der Westerweiterung des CTH erfolgenden Lebensraumverlust der in Kap. 4.2.3 der Antragsunterlage Teil C.2 genannten besonders geschützten Arten der Trockenrasen.

### **Literatur**

- BRANDT, I. & A. HAACK (2010): Biologische Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept für die Ersatzmaßnahme in Kirchwerder, westlich des Gleisdreiecks - Erstaufnahme 2009. Gutachten im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege. 63 S. + Anhänge.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW- Verlag, Berlin, 879 S.